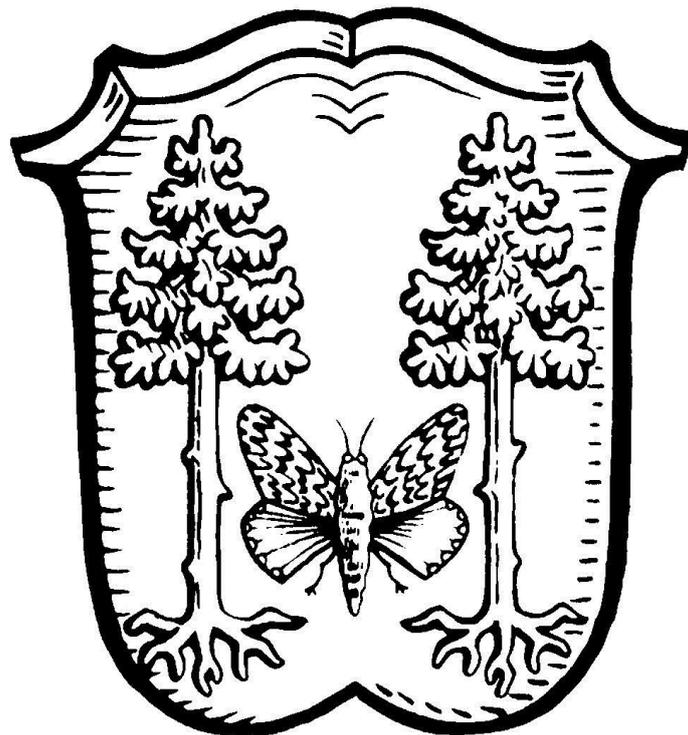


**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des
Marktes Kirchseeon**



Satzung in der Fassung vom

21.08.2015

Zuletzt geändert:

1. Änderung vom

08.02.2016 (Änderung eingearbeitet)

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des
Marktes Kirchseeon
vom 21.08.2015**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2041-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004, erlässt der Markt Kirchseeon folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Der Markt erhebt für die Benutzung seiner Obdachlosenunterkünfte nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte als Benutzer bezeichnet ist.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

In allen Obdachlosenunterkünften des Marktes Kirchseeon betragen die Gebühren monatlich pro Person und Bett 180,00 €. Solange das Gebäude am Gartenweg noch genutzt wird, werden dort 75,00 € fällig.

**§ 4
Nebenkosten**

Die Kosten für Strom und Heizung sind in den Gebühren i.S. von § 3 enthalten.

**§ 5
Entstehen und Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6- mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind. Sie sind - vorbehaltlich § 6 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten des Marktes zu überweisen bzw. bar in der Kasse des Marktes einzuzahlen.

**§ 6
Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug**

Beginnt oder endet die Nutzung der Notunterkünfte während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig - § 5 Abs. 2; bei Auszug während des laufenden Monats

entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszuges und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.04.2006 außer Kraft.

Markt Kirchseeon, 21.08.2015

Udo Ockel
Erster Bürgermeister